



## **2. Vorgeschlagene Änderungen (siehe Anlage)**

### **2.1 Aufbau & Anpassung der Gebührenordnung**

#### **2.1.1 Erhalt der drei Tarife**

Nach der gültigen Gebührenordnung gibt es drei Tarifgruppen, die auch in Zukunft bestehen bleiben sollen. Die Differenzierung zwischen allgemeiner Nutzung, Tarif I, Nutzung durch Germeringer Gewerbetreibende, Tarif II und Nutzung durch Germeringer Vereine, Institutionen und Ortsverbände der Parteien mit deutlich geringeren Tarifen, Tarif III hat sich bewährt.

#### **2.1.2 Anpassung der Tarife**

Den Vorschlag für die Anpassung der Grundmiete in den Tarifgruppen I, II und III finden Sie ausführlich in der Anlage.

#### **2.1.3 Anpassung der Personalkosten und des Veranstaltungszubehörs**

Eine leichte Anpassung der Personalkosten wird auf Grund von Tarifsteigerungen bzw. Erhöhungen externer Dienstleister vorgeschlagen.

Zudem wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Instrumentenstimmung (Flügel und Klavier) zu benennen, bisher wurde „nach Aufwand“ berechnet.

Die Leihgebühren für Licht- und Tontechnik bleiben unverändert.

Beim Veranstaltungszubehör wird eine Mietpreisanpassung auf Grund von Neuanschaffungen (HD-Beamer Orlandosaal, Konzertflügel Steinway O-180 für den Amadeussaal) vorgeschlagen.

### **2.2 Änderung in der Anmietung der BlackBox**

#### **2.2.1 Anmietungsmöglichkeiten der BlackBox**

Die aktuelle Berechnung der Miete für die BlackBox sieht entweder eine Grundmiete für den Raum ohne Technik vor oder einen Preis inklusive der Technik. Einen separaten Preis für die Technik, wie für alle anderen Säle, Räume oder Plätze, gibt es in der aktuellen Gebührenordnung nicht. Dies wird in der Änderung nun berücksichtigt.

Diese Regelung sollte für alle Tarifgruppen gelten (siehe Anlage).

#### **2.2.2 Änderung der Nutzungszeit für die BlackBox in Tarifgruppe I**

Um die Attraktivität für Kunden der Tarifgruppe I zu steigern, sollte die bisherige Nutzungsdauer der BlackBox, auch zum gleichen Mietpreis, von 4 Stunden auf 7 Stunden erweitert werden.

### **3. Belegung der Stadthalle durch Mieter der Tarifgruppe III**

#### **3.1 Erstattungen der Grundmiete durch die Stadt Germering bei Anmietungen durch Mieter der Tarifgruppe III**

Gemäß ihrem in der Satzung festgeschriebenem Kulturauftrag unterstützt die Stadthalle die wertvolle Arbeit der Germeringer Vereine mit dem günstigen Tarif III. Die Gebühren für die Germeringer Vereine sind nicht kostendeckend, jedoch sollen die Vereine nach wie vor kostengünstig anmieten können.

Die Möglichkeit, bei der Stadt Germering einen Antrag auf Erstattung von 100 % der Grundmiete für die 1. und 50% für die 2. Veranstaltung im Jahr zu stellen, bleibt weiterhin bestehen.

Für die Hauptausschusssitzung am 27.11.2018 ist eine Sitzungsvorlage in Arbeit, die vorsieht, dass die bestehende Regelung klarer definiert wird: eine Erstattungsmöglichkeit besteht dann für alle anmietbaren Säle, Räume und Plätze. Bei gleichzeitiger Anmietung mehrerer Säle, Räume oder Plätze soll die Grundmiete für alle angemieteten Säle, Räume oder Plätze erstattet werden.

#### **3.2 Erstattungen der Kosten für Licht- und Tontechnik und Veranstaltungszubehör sowie Personalkosten durch die Stadt Germering bei kulturellen Veranstaltungen der Mieter der Tarifgruppe III**

Für die Hauptausschusssitzung am 27.11.2018 ist weiter eine Sitzungsvorlage in Arbeit, die vorsieht, dass die bestehende Regelung - 50% der Kosten für Licht- und Tontechnik und Veranstaltungszubehör zu bezuschussen – auf 80 % erweitert werden soll und, neu, die Personalkosten zusätzlich zu einem Prozentsatz von 20 % bezuschusst werden sollen. Diese Regelung bezieht sich auf Anmietungen durch Mieter der Tarifgruppe III für kulturelle Veranstaltungen in Orlan-dosaal, Amadeussaal, Nachtasyl und Blackbox.

Die Vorschläge zur Erweiterung der Erstattungsregelung für Vereine entsprechen auch der Intention von Frau Kulturreferentin Centa Keßler, die wertvolle Kulturar-beit der Germeringer Vereine noch umfangreicher finanziell zu unterstützen.

### **4. Sonstiges**

#### **4.1 Zuständigkeit des Eigenbetriebes Stadthalle bei der Veränderung der Nebenkosten**

Der Betriebsausschuss regelt in der Eigenbetriebssatzung §5 (3) 2. die „Entgelte für die Benutzung der Stadthalle- und dazugehöriger Einrichtungen“.

Nach juristischer Prüfung lässt die Eigenbetriebssatzung jedoch zu, dass die Veränderung der Nebenkosten (Veranstaltungszubehör, Licht- und Tontechnik, sowie die Personalkostensätze) in die Zuständigkeit des Eigenbetriebs Stadthalle fallen.

Die Stadthalle bittet den Betriebsausschuss um Zustimmung dieser Auslegung der Eigenbetriebssatzung, um flexibel und zeitnah auf Veränderungen der Ne-

benkosten (Veranstaltungszubehör, Licht- und Tontechnik sowie der Personalkostensätze) reagieren zu können.

#### **4.2 Tiefgaragengebühren**

Die Tiefgaragengebühren fallen in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses, da es sich um Entgelte für Einrichtungen der Stadthalle handelt. Aus diesem Grunde bittet der Eigenbetrieb Stadthalle den Betriebsausschuss, die bereits bestehende Entgeltordnung der Tiefgarage wie folgt zu beschließen:

Ausfahrtticket Tiefgarage (nur in Verbindung mit der Ausrichtung einer Veranstaltung in der Stadthalle)	4,20 €
Tiefgaragengebühr (Stunden 1 – 3, je angefangene Stunde)	0,84 €
Tiefgaragengebühr (ab Stunde 4)	1,26 €
Theatertarif Tiefgarage (Mo – Sa ab 18.00 Uhr) pauschal	2,52 €
Theatertarif Tiefgarage (So ab 16.00 Uhr) pauschal	2,52 €

Alle Gebühren in EUR und netto, zzgl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes

#### **5. Fazit**

Die neue Gebührenordnung trägt der aktuellen Kostenentwicklung Rechnung und ist übersichtlich, kundenorientiert und transparent.

Sie ermöglicht Germeringer Gewerbetreibenden und Vereinen auch künftig eine günstige Anmietung von Sälen und Räumen.

Die Gebühren sind einem Veranstaltungshaus im Format der Stadthalle mit einem ausgesprochen ansprechendem Ambiente, der hochwertigen technischen Ausstattung, der optimalen Verkehrsanbindung sowie der Gastronomie direkt im Haus angemessen.

Alle angegebenen Preise der neuen Tarif- und Gebührenordnung sind Nettopreise zzgl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes von derzeit 19%. Die neue Gebührenordnung sollte am 01.01.2019 in Kraft treten. Sie gilt für alle ab dem 01.01.2019 geschlossenen Mietverträge.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Betriebsausschuss der Stadthalle stimmt der vorgeschlagenen Gebührenordnung in Tarif I, II und III zu. Die neue Gebührenordnung gilt ab dem 01.01.2019 und bezieht sich auf alle ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Mietverträge.
2. Der Betriebsausschuss der Stadthalle stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu, dass die Entgelte für die Nebenkosten (Veranstaltungszubehör, Licht- und Tontechnik sowie die Personalkostensätze) in die Zuständigkeit des Eigenbetriebes Stadthalle fallen. Die neue Regelung gilt ab sofort.
3. Der Betriebsausschuss der Stadthalle stimmt den vorgeschlagenen Tiefgaragegebühren zu. Die Regelung gilt ab sofort.

Medea Schmitt

genehmigt OB

Anlage zu BA\_15\_11\_2018\_0245\_Gebührenordnung; Anpassung der Tarife